

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(für Transporte im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik)



1. Grundlage der Leistungserbringung

Die BRUMMER Logistik GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen – nachfolgend BRUMMER – organisieren die Lkw-mäßige Beförderung von Lebensmitteln sowie lebensmittelverträglichen Produkten und expeditionelle Dienstleistungen unter Beachtung der Vorgaben aus den Vorschriften VO (EG) 2580/2001, VO (EG) 881/2002 und der VO (EU) 753/2011 auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) bzw. zwingender im europäischen Lkw-Bereich eingreifender Vorschriften (z.B. CMR). Die Anforderungen aus den Vorschriften VO (EG) 178/2002, VO (EG) 852/2004 sowie VO (EG) 853/2004 finden bei der Erbringung von Dienstleistungen im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik besondere Beachtung.

Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter <https://www.brummer-logistik.de/adsp> abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

Die ADSp 2017 werden im Fall von Transportdienstleistungen von BRUMMER innerhalb anderer Staaten durch die jeweiligen nationalen Spediteurbedingungen ersetzt. Ergänzend zu den jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie den jeweils nationalen Spediteurbedingungen finden auf die Dienstleistungen von BRUMMER die folgenden produktspezifischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik Anwendung.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik umfasst den Transport von Lebensmitteln sowie lebensmittelverträglichen Produkten. Die jeweiligen Laufzeitangaben der einzelnen Produkte sowie das für den Auftraggeber am besten geeignete und für das Bestimmungsland gültige Produkt gibt dem Auftraggeber BRUMMER an. Leistungen außerhalb der angebotenen Produktlinien können nur auf Anfrage und in Abstimmung mit BRUMMER ausgeführt werden. Privatkundengeschäft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bereich temperaturgeführter Güter umfasst Transporte von Waren im Temperaturbereich von -22°C bis +4°C. Jegliche Haftung für anders lautende Temperaturvorgaben auf den Versandpapieren und/ oder auf der Ware wird ausdrücklich ausgeschlossen; dies gilt auch im Fall eines nicht erfolgten ausdrücklichen Widerspruchs. Transporte in anderen Temperaturbereichen bleiben unter Voraussetzung ihrer gesetzlichen Zulässigkeit einer separaten schriftlichen Vereinbarung vorbehalten. Die Einhaltung eines vorgenannten Temperaturbereichs setzt voraus, dass die an BRUMMER übergebenen Waren bei Übergabe eine Kerntemperatur aufweist, die 2°C unter der Soll-Abliefertemperatur liegen. Der Auftraggeber ermöglicht BRUMMER eine entsprechende stichprobenartige Überprüfung bei Übergabe durch eine Kontaktmessung unter Einsatz von geeigneten technischen Mitteln und Eintrag des Prüfergebnisses in die Temperaturübergabeprotokolle und/ oder Versandpapiere. Ist eine solche Prüfung bei Übernahme nicht möglich, gelten Schäden wegen (auch teilweiser) Nichteinhaltung von Temperaturvorgaben als nicht von BRUMMER verursacht bzw. ist in einem solchen Fall die Haftung seitens BRUMMER ausgeschlossen. Soweit der Auftraggeber in Bezug auf seine Güter gegenüber BRUMMER nicht ausdrücklich die Transport- und/ oder Anliefertemperatur vorgibt und auch auf der Verpackung der Ware selbst kein äußerlich erkennbarer Hinweis auf Temperaturvorgaben angebracht ist, kann die entsprechende Sendung abweichend von dem oben genannten Temperaturbereich (unter Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Vorschriften) in einer für die jeweils betroffene Warenart geeigneten bzw. von den Warenempfängern üblicherweise erwarteten Umgebungstemperatur transportiert bzw. ausgeliefert werden. Die Geltendmachung der Verkürzung von Mindesthaltbarkeitsfristen gilt, ohne konkreten Nachweis eines schuldhaften Verstoßes von BRUMMER gegen die vereinbarten Termin- und/ oder Temperaturvorgaben, weder als Geltendmachung eines Waren- noch eines Vermögensschadens. Der Versender/ Empfänger muss zu den örtlichen Versand-/Annahmezeiten versand-/ annahmefähig sein. Der Empfänger hat die sofortige Entgegennahme der Sendung ohne Verzögerung sicherzustellen. Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Laufzeit setzt voraus, dass mit BRUMMER exakte Übernahmezeiten definiert sind. Die Laufzeitangabe setzt normale Verkehrs- und Witterungsverhältnisse voraus. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, Aussperrung, behördliche Hindernisse wie Sicherheitsmaßnahmen jeglicher Art, die Beachtung gesetzlicher/ behördlicher Vorschriften in Bezug auf Warenwert und Beschaffung des Gutes etc.) entbinden BRUMMER von der Laufzeitangabe sowie sonstigen Leistungen, die im Zusammenhang mit den angebotenen Produkten stehen. An Samstagen, Sonn- & Feiertagen (staatliche, regionale, lokale) entfällt eine Zustell- & Weiterleitungsverpflichtung, es sei denn, die Zustellung erfolgt in Absprache mit BRUMMER und/ oder entsprechend des vorgegebenen Produkts. Eine Information über Einschränkungen für die Anlieferung, wie z.B. in verkehrsberuhigte Zonen oder die Notwendigkeit einer Hebebühne, muss durch den Auftraggeber erfolgen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(für Transporte im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik)



Laufzeitangaben BRUMMERs stellen in keinem Fall garantierte Lieferfristen dar. Eine mögliche Ersatzleistung aufgrund nicht eingehaltener Laufzeit ist in jedem Fall begrenzt auf den dreifachen Betrag der Fracht. Nacht- und Frühanlieferzeitfenster beim Empfänger verlängern automatisch die Laufzeit des gewählten Laufzeitprodukts um einen Werktag.

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Annahme zum Transport im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik sind insbesondere folgende Güter:

- a) Güter, deren gesetzliche Temperaturvorgaben nicht mit dem in Ziffer 2 genannten Temperaturbereich übereinstimmen bzw. vereinbar sind
und/ oder
- b) Produkte mit potentiell negativen Auswirkungen auf andere Transportgüter (z.B. Geruch, Geschmack, Beifall durch Ungeziefer / Bakterien)

Der Auftraggeber hat im Speditionsauftrag grundsätzlich den Warenwert der übergebenen Sendung anzugeben. Darüber hinaus hat der Auftraggeber BRUMMER besonders wertvolle oder diebstahlsgefährdete Güter sowie bei Gütern mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 50 €/kg sowie Sendungen mit einem Warenwert ab 250.000 € so rechtzeitig vor Übernahme (mind. 1 Arbeitstag) in Textform anzuzeigen, dass BRUMMER über die Annahme der Güter entscheiden und Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Frost- und wärmeempfindliche Güter sind gesondert anzuzeigen. Eine fehlende oder falsche Information (insb. Wertangabe) entbindet BRUMMER von einer Haftung für den spezifisch daraus entstehenden Schaden (z.B. aufgrund mangelnder Sicherungsmaßnahmen).

3. Versandbereitschaft

Art der Ware, Temperaturangaben, Packstückanzahl, Gewicht, Abmessungen sowie Land und exakte Empfängeradresse mit Postleitzahl sind rechtzeitig anzugeben. Die Avisierung richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung mit BRUMMER. Abholungen bzw. Selbstanlieferungen sowie die Übernahmebereitschaft aller avisierten Sendungen richten sich nach der individuellen Absprache mit BRUMMER.

Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben entbindet BRUMMER von den Laufzeitangaben.

4. Packstücke / Verpackung

Die an BRUMMER übergebenen Sendungen müssen inhalts- und transportgerecht (insb. lebensmittel-, hygienegerecht) so umhüllt und verpackt sein, dass sie den Eigenheiten der Ware und den Anforderungen des Sammelguttransports ausreichend Rechnung tragen. Insbesondere ist eine potentielle Beeinträchtigung anderer Güter auszuschließen. Packmittel / Verpackung gelten als Sendungsbestandteil, d.h. das Verpackungsgewicht ist zum Sendungsgewicht (= Brutto- / Füllgewicht) hinzuzählen. Ladehilfsmittel (verfolgungspflichtige Packmittel) werden auf Basis gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung entgeltlich Zug um Zug ausgetauscht. Die Abmessungen der Packstücke müssen auf dem Speditionsauftrag angegeben sein. Das jeweilige Mindestgewicht pro cbm und Lademeter nennt dem Auftraggeber BRUMMER. Packstücke sind vom Auftraggeber deutlich und haltbar mit den für ihre auftragsgemäße Behandlung erforderlichen Kennzeichen zu versehen. Der Auftraggeber ist zur Verwendung sowie Anbringung des bei BRUMMER eingesetzten Barcodes auf der jeweiligen Versandeinheit verpflichtet. BRUMMER übernimmt Retourware nur aufgrund eines ausdrücklich erteilten Speditionsauftrages und nur unter der Voraussetzung, dass aufgrund einer korrekten Umhüllung und Verpackung eine Beeinträchtigung anderer Güter insbesondere im Hinblick auf lebensmittelrechtliche oder sonstige relevante Gesetze und Bestimmungen ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass BRUMMER keine Retourware außerhalb des vereinbarten Temperaturbereichs, in verdorbenem und/ oder Ekel erregendem Zustand übergeben wird und durch entsprechende Umhüllung und Verpackung sichergestellt ist, dass andere Produkte nicht negativ beeinflusst werden können. Werden beim Empfänger verfolgungspflichtige Packmittel aus Gründen, die BRUMMER nicht zu verantworten hat, entgegen der Vereinbarung nicht getauscht, behält es sich BRUMMER vor, den Auftraggeber für den hieraus entstandenen Schaden haftbar zu halten. Der Auftraggeber hat selbstständig die Tauschfähigkeit der von ihm eingesetzten Packmittel im jeweiligen Empfangsland bzw. beim jeweiligen Empfänger vorab zu prüfen und sicherzustellen. Bei Einschaltung eines Packmitteldienstleisters gilt:

Der Auftraggeber – als alleiniger Vertragspartner von BRUMMER – ist für den vertragsgemäßen Vollzug eines vereinbarten Palettentausches beim Empfänger/ Absender verantwortlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(für Transporte im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik)



In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber unaufgefordert mitzuteilen, ob der jeweils von ihm benannte Empfänger/ Absender mit einem von diesem beauftragten externen Packmitteldienstleister zusammenarbeitet. Teilt der Auftraggeber eine solche empfänger-/ absenderseitige Zusammenarbeit mit, so ist BRUMMER (es sei denn, es liegt eine schriftliche Kostenübernahme des Auftraggebers für hierdurch bei BRUMMER anfallende Zusatzvorkosten vor) von einer entsprechenden Tauschpflicht befreit. Erfolgt keine Mitteilung und wird BRUMMER bei Anlieferung beim Empfänger bzw. Abholung beim Absender an einen Packmitteldienstleister verwiesen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche bei BRUMMER anfallenden Zusatzkosten zu übernehmen und unverzüglich auszugleichen. Gleiches gilt, wenn entgegen einer Aussage des Auftraggebers eine solche empfänger-/ absenderseitige Zusammenarbeit mit einem Packmitteldienstleister besteht. Unabhängig davon behält sich BRUMMER (unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzansprüche des Auftraggebers) in jedem Fall ausdrücklich den Nichttausch der entsprechenden verfolgungspflichtigen Packmittel bei empfänger-/ absenderseitiger Einschaltung eines Packmitteldienstleisters vor. Der Absender hat eine reibungslose Rücknahme der Packmittel an der ursprünglichen Versandstelle sicherzustellen.

5. Versandformulare

Unvollständige Versandangaben entbinden BRUMMER von der Gewährleistung. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und gibt seine Zustimmung dazu, dass BRUMMER die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Lieferscheine nach seiner Wahl auch in digitaler Form dem jeweiligen Empfänger zur Verfügung stellt.

6. Zollsendungen

Für Sendungen, die für ein Drittland bestimmt sind, müssen die gesetzlich erforderlichen Exportdokumente und die für die Einfuhr in das entsprechende Drittland erforderlichen Importdokumente beigelegt sind. Sendungen unter zollamtlicher Überwachung (z.B. Versandschein T1/T2, Carnet TIR, Carnet ATA, Zolllagerware, Ware aus der aktiven Veredelung etc.) können nur nach vorheriger Absprache mit BRUMMER und unter Einhaltung der zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen übernommen werden. Der Versand von Waren, die spezifischen handelspolitischen, zoll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Anforderungen unterliegen, sowie von Spirituosen und Marktordnungswaren ist nur nach vorheriger Absprache mit BRUMMER und unter dem Vorbehalt eines Transportausschlusses möglich.

Bei Zollsendungen kann sich die Laufzeit verlängern.

Die Tätigkeit eines eingesetzten Zollagenten erfolgt auf Basis des Inhalts der vom Auftraggeber gezeichneten Vollmacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in einigen Ländern die Originale der für die Verzollung notwendigen Unterlagen grundsätzlich im Gewahrsam des Zollagenten verbleiben. BRUMMER übernimmt für die Herausgabe bzw. den Rückerhalt der Originalunterlagen keine Haftung.

Soweit der Transportauftrag auch die Zollabfertigung beinhaltet, ist der Auftraggeber verpflichtet, BRUMMER alle zur Transportdurchführung notwendigen Unterlagen, Informationen und Papiere rechtzeitig vor Durchführung des Transportes zu übergeben. Die Abfertigung der Sendung erfolgt durch BRUMMER an Werktagen jeweils innerhalb der üblichen Bürozeiten. Entstehen aufgrund verspäteter, fehlender oder falscher Informationen durch den Auftraggeber zusätzliche Kosten, Zinsen, Bußgelder, Mahnungen oder Schäden, so wird der Auftraggeber BRUMMER auf erstes Anfordern in voller Höhe freistellen. In Bezug auf die Zollabfertigung gilt folgendes: Auch, wenn der Verzollungsauftrag nicht vom Auftraggeber selbst, sondern vom Empfänger an BRUMMER gestellt wird, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, etwaige nicht durch den Empfänger an BRUMMER beglichenen Kosten (wie z.B. Einfuhrabgaben, Zollabfertigungsgebühren, Bescheide, sonstige hoheitliche Gebühren und Abgaben) – egal aus welchem Grund – vollständig und unverzüglich nach Aufforderung an BRUMMER zu bezahlen.

7. Fracht- und Entgeltvorschriften

Die Auftragserteilung unter Beachtung der Ziffer 5 erfolgt mittels Speditionsauftrag oder durch elektronische Datenübertragung an BRUMMER. Es sind ausschließlich die Frankaturen „frei Haus“, „unfrei“ und „frei Grenze“ möglich. Bei fehlender oder abweichender Frankaturangabe gilt automatisch die Frankatur „frei Haus“ als vereinbart. Frankaturänderungen werden nur bei rechtzeitiger schriftlicher Benachrichtigung (bis zur Beendigung des unmittelbaren BRUMMER-Gewahrsams) akzeptiert. Die Berechnung des Frachtentgelts von Haus zu Haus erfolgt gemäß gültigem Angebot BRUMMERs. Die jeweiligen Zahlungsmodalitäten sind im Rahmen der Auftragserteilung zwischen BRUMMER und dem Auftraggeber abzustimmen. Rechnungen sind nach Erhalt zahlbar. Zahlungsverzug tritt automatisch spätestens 10 Tage nach Fälligkeit ein. Bei Zahlungsverzug berechnet BRUMMER Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

(für Transporte im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik)

Die Gültigkeit der Preise ist auf dem Angebot ausgewiesen und basiert auf zurzeit gültigen Frachten, Tarifen und Kursen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die offerierten Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Sendungsstrukturdaten. Insbesondere bei Erweiterung der Leistungsanforderungen an BRUMMER, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren werden wir BRUMMER in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechende Preisanpassungen vornehmen. Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung die genaue Warenbezeichnung und den Warenwert anzugeben. Bei fehlender Warenwertangabe wird von einem Warenwert in Höhe von mindestens 10.000 € ausgegangen.

Warennachnahmen sind auf max. 5.000 € begrenzt. Die Länder, in denen Warennachnahmen zulässig sind sowie deren nationale Besonderheiten, nennt BRUMMER. Soweit im Einzelfall insbesondere aufgrund eines erhöhtem administrativen Aufwands kein anderer Betrag mit BRUMMER vereinbart ist, werden als Inkassogebühr 2% des Nachnahmebetrages erhoben. Laufzeitverzögerungen, bedingt durch Inkasso von Warennachnahmen, entbinden BRUMMER von den produktspezifischen Laufzeitangaben.

Darüber hinaus anfallende Gebühren müssen durch den Auftraggeber bei BRUMMER erfragt werden.

Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Spediteur avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenen Umfang. Die Be- und Entladezeiten reduzieren sich bei Teilladungen unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des betroffenen Fahrzeugs entsprechend wie bei Fahrzeugtypen mit niedrigerem Gesamtgewicht. Diese Regelung gilt auch für die Fälle, in denen keine Buchung oder eine sonstige Vereinbarung (auch mit dem Empfänger) für einen Zeitpunkt oder Zeitfenster für eine Belieferung oder Abholung vorgenommen worden ist oder das Fahrzeug zu spät, jedoch innerhalb des normalen Geschäftsbetriebs des Empfängers bzw. der Versand-/Abholstelle und/oder Entladestelle gestellt worden ist. Alle Tätigkeiten, welche beim Be-/ Entladen auf Veranlassung des Auftraggebers über die gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers bzw. die rampennahe Bereitstellung des Gutes durch den Auftragnehmer hinausgehen, sind gesondert entgeltpflichtig. BRUMMER hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Forderungen, die ihm aus dem oben genannten Tätigkeiten gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an dem in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten. Nach ungenutztem Ablauf einer von BRUMMER unter Verwertungsandrohung gesetzten Zahlungsfrist darf BRUMMER die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig verwerten.

8. Sonstiges

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für sämtliche Methoden der Auftragserteilung.

Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen von BRUMMER stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Rückverfolgbarkeit des Handels und/ oder der Transportkette (insbesondere unter Berücksichtigung von Embargomaßnahmen). Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich, dass ihm sämtliche für seinen Geschäftsbetrieb einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen; im Schwerpunkt: außenwirtschafts- und zollrechtliche Vorgaben, insb. im Hinblick auf gültige Personen-, Länder- oder Warenembargos, bekannt sind und diese von ihm vollumfänglich und uneingeschränkt eingehalten werden. BRUMMER kann insofern davon ausgehen, dass sämtliche übergebenen Sendungen bereits einer solchen Prüfung durch den Auftraggeber unterzogen worden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorgaben; insb. sämtliche Anforderungen in Bezug auf das Kartell- und Wettbewerbsrecht sowie gegen Korruption, Betrug und sonstige kriminelle Handlungen, einzuhalten.

Die Erbringung von sog. Value-Added Services (nicht expeditionsübliche Leistungen) erfolgt ausschließlich auf Basis einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im Zweifel und soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten hierfür die Bestimmungen der Logistik-AGB (jederzeit einsehbar unter www.brummer-logistik.de).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(für Transporte im Geschäftsfeld der Lebensmittellogistik)



BRUMMER erbringt seine Leistungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen Datenschutzbedingungen und der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679, jeweils gültige Fassung (DS-GVO). BRUMMER ist kein Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des BDSG oder der DS-GVO. Soweit BRUMMER vom Auftraggeber personenbezogene und sonstige Daten erhält, werden diese ausschließlich zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen (z.B.: Transport, Ablieferung, Lagerung) verwendet, es sei denn im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien wird etwas anderes vereinbart. Im Rahmen der Erfüllung der Leistungserbringung kann eine Weitergabe der personenbezogenen Daten (z.B. an Subunternehmer, Behörden, Zoll) erforderlich sein. Details zur Verwendung der personenbezogenen Daten sind in den „Informationen gemäß DS-GVO“ geregelt. Der Auftraggeber bestätigt die „Informationen gemäß DS-GVO“ von BRUMMER erhalten zu haben. Diese können auch jederzeit unter www.brummer-logistik.de eingesehen werden. Der Auftraggeber erbringt seine Leistungen im Rahmen des Vertrages ebenfalls in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Datenschutzbedingungen und der DS-GVO. Insbesondere stellt der Auftraggeber sicher, dass die von ihm an BRUMMER übermittelten personenbezogenen Daten durch BRUMMER im oben beschriebenen Umfang und dem dort geregelten Sinn und Zweck verwendet werden dürfen. Dies gilt auch, wenn die personenbezogenen Daten nicht direkt beim Betroffenen erhoben worden sind. BRUMMER kann sich daher auf die Zulässigkeit der Verwendung der übermittelten personenbezogenen Daten ohne weitere Prüfung seitens BRUMMER im oben beschriebenen Umfang verlassen. Der Auftraggeber stellt BRUMMER von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritten im Zusammenhang mit einer Nutzung der Daten im oben beschriebenen Umfang frei – insbesondere von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund in- oder ausländischer Datenschutzgesetze oder DS-GVO sowie sonstigen Ansprüchen der Aufsichtsbehörden.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem nationalen Recht, welches am Sitz BRUMMERs gilt. Als Erfüllungsort sowie als Gerichtsstand gilt, soweit es sich um Kaufleute handelt, der Sitz BRUMMERs als vereinbart.

BRUMMER übernimmt keine Haftung für mögliche Konsequenzen, die sich im Zusammenhang mit dem geplanten Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union (Brexit) in Bezug auf die von BRUMMER geschuldete Leistungserbringung ergeben. Sollte die Durchführung des Vertrages für BRUMMER nicht mehr oder nur zu geänderten Bedingungen möglich sein, so behält sich BRUMMER eine entsprechende Anpassung bzw. einen – auch teilweisen – Rücktritt ausdrücklich vor. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Brexit entstehen, ist seitens BRUMMER ausgeschlossen. Vertragspartner stellt BRUMMER von sämtlichen Kosten und Schäden jeglicher Art (inkl. aufgrund Ansprüchen Dritter), welche an BRUMMER im Zusammenhang mit dem Brexit gestellt werden, in vollem Umfang auf erstes Anfordern frei.

Diese Bedingungen gelten für beide Parteien in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung Gültigkeit hat. Der Auftraggeber erkennt die Gültigkeit dieser Bedingungen mit Auftragserteilung an.